ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Neues von den Minischweinchen im Auer Tiergarten „zoo der minis“

Bambina, die alte Schweinedame im Auer Tiergarten musste Ende Februar 2022 eingeschläfert werden. Sie ist fast 16 Jahre alt geworden und war damit für „Minischweinverhältnisse“ eine uralte „Schweineoma“, denn Minischweine werden im Schnitt nur bis zu 15 Jahre alt. Bambina kam 2007 als Partnerin von Minischwein Bambam in den Auer Tiergarten. Bambam konnte man zuvor, gemeinsam mit seinem Bruder Pebbles im Fernsehen in einer Doku-Soap beobachten. Da ihn die anderen Schweine im Auer Tiergarten nicht mochten, bekam Bambam ein neues Gatter und mit Bambina eine eigene Partnerin mit aprikot-farbenen Fell mit schwarzen Punkten. Im April 2008 wurden dann erstmals 5 süße Ferkelchen geboren.
Minischweine können bis zu 60 Kilogramm auf die Waage bringen und werden bis 1 Meter groß. Nachdem Bambina ab 2017 altersbedingt keine Ferkel mehr bekommen konnte, lebte sie 2 Jahre lang mit Tochter „Nudossi“ zusammen, um Nachwuchs zu vermeiden. Weil aber viele Besucher die kleinen Ferkel sehr vermisst haben, wurde Nudossi 2019 mit einem geborgten Microeber gedeckt, so dass es wieder kleine Miniferkel im zoo gab.
Nachwuchsschweinchen Rudi, wurde am 1. April 2020 mit fünf Geschwistern geboren und mit der Hand aufgezogen, da ihn die Schweinemama nicht ausreichend versorgte.
Damit Minischwein Rudi nun nicht alleinbleiben muss, wurde ihm eine neue Gefährtin besorgt. Sie stammt aus Greudnitz in Nordsachsen, ist ungefähr 20 cm groß, 5 Monate alt, wiegt ca. 5kg und heißt Rosalie. Rudi findet sie aber (noch) so doof, so dass sie nur unter Aufsicht zusammenkommen können.

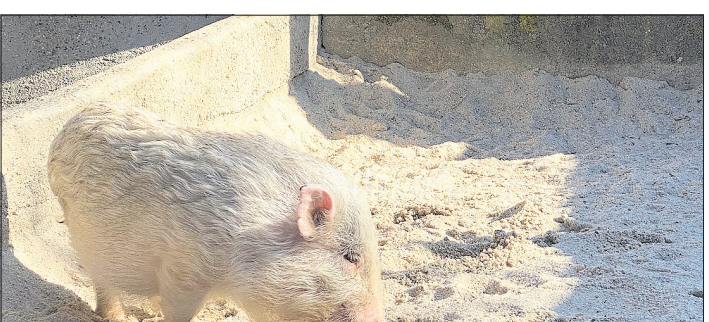

Das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema/ Untere Straßenverkehrsbehörde informiert über zu erwartende Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen

Ortsteil Aue
Albert-Schweitzer-Straße bis Dittersdorfer Weg
In der Zeit vom 28.03.2022 bis voraussichtlich 27.05.2022 erfolgt unter Vollsperrung der Albert-Schweitzer-Straße bis Dittersdorfer Weg 2 die Fortführung der Verlegung der Trinkwasserleitung „Hirschknochen“. Die Verlegungsarbeiten werden in 5 Bauabschnitten unter Vollsperrung durchgeführt. Beginn der Baumaßnahme erfolgt am Dittersdorfer Weg 2.
Die Aufteilung der Bauabschnitte wurde sog ausgewählt, dass jeder Anlieger zu jederzeit entweder aus Richtung Gartenstraße oder aus Richtung S 255/Albert-Schweitzer-Straße sein Zielort erreicht.

Zensus und Mikrozensus nicht verwechseln! Erhebungshelfer für Zensus 2022 gesucht!

Mikrozensus 2022
Für den Mikrozensus werden in jedem Jahr Befragungen zu speziellen Erhebungszwecken durchgeführt. Dafür werden Erhebungshelferinnen und Erhebungshelfer eingesetzt. Erhebungen des Mikrozensus werden derzeit nur telefonisch und online durchgeführt.
Zensus 2022
Parallel dazu findet in diesem Jahr eine Befragung zum Zensus 2022 statt. Dadurch kann es vorkommen, dass einige Haushalte mehrfach befragt werden. Die letzte Erhebung in dieser Größe war der Zensus 2011.
Für die örtliche Durchführung dieser Haushaltebefragung zum Zensus 2022 wurden in Sachsen 48 Erhebungsstellen eingerichtet. Die Erhebungsstelle Aue-Bad Schlema ist neben dem Stadtgebiet Aue-Bad Schlema für die Städte Eibenstock, Lößnitz und Schneeberg sowie für die Gemeinden Bockau, Zschorlau, Schönheide und Stützengrün zuständig.
Für den Zensus 2022 werden derzeit noch Erhebungshelferinnen und Erhebungshelfer gesucht. Diese führen die Befragung vor Ort durch. Wer sich für diese interessante Aufgabe zur Verfügung stellen möchte, findet nähere Informationen und ein Kontaktformular unter www.aue-bad schlema.de/Rathaus/Zensus . Selbstverständlich gibt es für die Erhebung eine Aufwandsentschädigung und eine Pauschale für die entstandenen Fahrtkosten.
Für Anfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.
Ansprechpartner:
Leiter der örtlichen Erhebungsstelle
Herr Leistner
Telefon: 03771/5641213
e-Mail: k.leistner@kurort-schlema.de

Coronahilfen

Am 04. Februar 2022 hatte Oberbürgermeister Kohl in einem Schreiben Staatsminister Dulig um Auszahlung von Überbrückungshilfen und um Prüfung auf möglichen Verzicht von Rückforderungen an Gewerbetreibende gebeten.
Nun schien diese Bitte, Wirkung zu zeigen, denn die Gewerbetreibenden können selbst entscheiden, welchen Zeitraum für die Corona-Soforthilfe sie in der Lockdownzeit beantragen und die ausgezahlten Personalkosten können von den Umsatzerlösen abgezogen werden. Dazu wurde ein Berechnungs-Tool aktualisiert.

Nun informiert jedoch das Wirtschaftsministerium wie folgt:
Aus dem Antwortschreiben vom Wirtschaftsministerium (Ministerialdirigentin Barbara Meyer) an die Wirtschaftsförderung Aue-Bad Schlema:
Corona-Soforthilfe
„Die Corona-Soforthilfe des Bundes wurde unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie aufgelegt, damit Unternehmen Liquiditätsengpässe überwinden können.
Sie wurde zu einem Zeitpunkt auf Antragt bewilligt, zu dem die Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens noch nicht feststanden. Sie wurde auf der Grundlage einer Einnahmen- und Ausgabenprognose gewährt. Im Bewilligungsbescheid hat die SAB als ausführende Bewilligungsbehörde bereits darauf hingewiesen, dass mögliche Überzahlungen zu erstatten sind. Die Vollzugshinweise des Bundes sind die rechtliche Grundlage für die Bewilligung, Abrechnung und ggf. Rückforderung. Diese Vollzugshinweise sehen vor, dass die Soforthilfe auf Basis des berieblichen Sach- und Finanzaufwands
des Antragsstellers, u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, berechnet wird. Personalkosten ·oder private Lebenshaltungskosten (z. B: Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge) gehören danach nicht zum betrieblichen Sach- und Personalaufwand.
Mit dem Corona-Soforthilfeprogramm konnte daher kein Unternehmerlohn gewährt werden.
Die Soforthilfe ist in den Fällen zurückzahlen, wenn im Nachhinein die Einnahmen höher als geplant oder der betriebliche Sach- und Finanzaufwand geringer ausgefallen sind.
Aufgrund der prekären Situation vieler Unternehmen und Selbstständigen hat sich Sachsen gegenüber dem Bund dafür eingesetzt, dass die Frist für die Rückzahlung der Soforthilfe (teilweise oder vollständig) verlängert wurde. Sie muss nunmehr bis zum 31. Oktober 2022 erfolgen. Sollte das Unternehmen trotzdem in Schwierigkeiten geraten, so ist ein Gespräch mit dem Beratungszentrum Konsolidierung bei der SAS eine Möglichkeit, eine Lösung zu finden.

Rückzahlung der Überbrückungshilfen 1, II, III, III Plus sowie der November- und Dezemberhilfen
Eine eventuelle Rückzahlung der Überbrückungshilfen 1, II, III, III Plus sowie der November- und Dezemberhilfen wird für die Unternehmen erst dann anstehen, wenn in den Schlussabrechnungen über alle Programme die Ergebnisse feststehen. Dabei kann es mitunter auch zu einer Nachzahlung kommen. · Diese Frist gilt nicht für die weiteren Corona-Hilfen, wie die Überberückungshilfe I, II, III, III Plus IV sowie November- und Dezemberhilfen des Jahres 2020. Auch in diesen Programmen wurde auf Grundlage von Prognosen ausgezahlt. Eine eventuelle Rückzahlung – die Termine hierfür stehen noch nicht fest – erfolgt erst, wenn die Beträge in Schlussabrechnungen ermittelt wurden.

Überbrückungshilfe IV
Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler mit einer prozentualen Erstattung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
Der Wirtschaftsminister hat sich auch dafür eingesetzt, dass Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, in der Überbrückungshilfe IV antragberechtigt sind. Davon dürfte insbesondere der Einzelhandel und das Gastgewerbe profitieren. Dies gilt zunächst zeitlich befristet vom 1. Januar bis 28. Februar 2022. Wir haben mit dem Bund vereinbart, dass diese Regel dann verlängert wird, wenn der Betrieb aufgrund von corona-bedingten Einschränkungen weiterhin nicht wirtschaftlich sein wird. Des Weiteren diskutieren wir mit dem Bund über eine Verlängerung der Wirtschaftshilfen bis Ende Juni 2022.

Sachsen Plus
Sachsen hat darüber hinaus ein neues Programm »Sachsen Plus« aufgelegt. Das Zuschuss-Programm richtet sich an kleine Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter in Vollzeit. Der Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Monat wird in einem Leistungszeitraum von November 2021 bis Januar 2022 ergänzend zur Überbrückungshilfe gewährt. Das Programm schließt eine Förderlücke für Unternehmen, die keine Neustarthilfe und nur eine geringe Überbrückungshilfe erhalten haben.
Auch dieses Programm kann in bestimmten· Fällen Anwendung für den Einzelhandel und das Gastgewerbe finden.

Soforthilfe des Freistaates Sachsen, „Sachsen hilft sofort“
Die Soforthilfe des Freistaates Sachsen, „Sachsen hilft sofort“, ist für die Empfänger drei Jahre Rückzahlungs- und Zinsfrei. Erst dann ist die ausgezahlte Summe innerhalb von 7 Jahren zurückzuzahlen.

„Sachsen hilft sofort“: Erfolgreiche Unternehmens-Soforthilfe wird für Mittelstand deutlich ausgeweitet
Seit dem 23. März wird das Soforthilfe-Programm „Sachsen hilft sofort“ über die Sächsische Aufbaubank (SAB) ausgereicht.. Bislang konnten alle Unternehmen – auch Soloselbstständige – mit einem Jahresumsatz von bis zu einer Million Euro davon profitieren und Hilfen bis zu 50.000 Euro beantragen.“
Seit 30. März wird zusätzlich das Zuschussprogramm des Bundes über die SAB ausgereicht – welches mit dem Soforthilfe-Programm des Freistaates kombinierbar ist.
Die Soforthilfe ‚Sachsen hilft sofort‘ wird künftig auch für alle Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern geöffnet, die mehr als eine Million Jahresumsatz erzielen. Denen wird ein Darlehen in einer Höhe von 100.000 Euro angeboten.
Diese Erweiterung ist ebenfalls zinsfrei und nachrangig, muss in den ersten drei Jahren nicht getilgt werden. Anschließend haben die Darlehensnehmer sieben Jahre Zeit, um das Geld zurückzuzahlen. Zusätzlich neu ist, dass derjenige, der nach drei Jahren die Summe bereits zurückgezahlt hat, einen Bonus von 10 Prozent auf den von ihm aufgenommenen Betrag erhält.
Ebenso sollen die Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihre entstandenen Verluste auf Grund der Corona-Pandemie in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Darlehens auszugleichen, bis zu 20 Prozent erlassen bekommen.
Die bisherigen Konditionen und Regelungen für Unternehmen bis zu einer Million Euro Jahresumsatz bleiben unverändert. Die neue Bonusregelung gilt aber auch für diese.
Das erweiterte Programm ‚Sachsen hilft sofort‘ wird am Mittwoch nach Ostern an den Start gehen. Bis dahin bereitet die SAB die entsprechenden Anträge vor.

Weitere Informationen:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank
https://www.sab.sachsen.de

Außerdem:
Überbrückungshilfe und andere Wirtschaftshilfen können bis März 2022 weiter in Anspruch genommen werden.

+++++++ SILBERBERG-KONKRET ++++++ 209

Die Debatte über die gemeinsame Stadt Silberberg hat nach der erfolgten Fusion von Aue und Bad Schlema noch einmal an Relevanz hinzugewonnen. Viele Menschen treibt das Thema um, Emotionen werden geweckt, wichtige Fakten und relevante Informationen geraten jedoch zumeist in den Hintergrund. Die Kolumne SILBERBERG-KONKRET trägt dem Bedürfnis nach Informationen & Aufklärung Rechnung. Zudem bekommt der Leser Gelegenheit, sich aktuell über die laufenden Entwicklungen zu informieren.

In der heutigen zweihundertundneunten Kolumne widmet sich SILBERBERG-KONKRET dem Thema:

Die kommenden Wochen besitzen entscheidende Bedeutung in Bezug auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie. Ein Meilenstein bei der effektiven Bekämpfung von Covid19 ist die nun begonnene Impfkampagne. Wichtig hierbei eine detaillierte und lückenlose Informationspolitik. SILBERBERG-KONKRET möchte hierzu in den nächsten Folgen einen Beitrag leisten.

Häufige Fragen zurm Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutzverordnung:

Wann besteht für Beschäftigte die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske?
Mit Rücksicht auf die zu erwartende Zunahme des Infektionsgeschehens infolge der Omikron-Variante wird die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken grundsätzlich beibehalten. Insbesondere besteht die Verpflichtung in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt.
Unberührt von der FFP2-Maskenpflicht bleiben die jeweiligen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben im Einzelfall. Hier können die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Anhaltspunkte herangezogen werden.
Sofern die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zum Tragen einer FFP2-Maske nicht eingehalten werden können, besteht zumindest eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen FFP2-Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann.

Wo gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen Schutzes?
Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden bei bzw. in:
– Schülerbeförderung,
– Kontroll- und Servicepersonal im öffentlichen Personennah- und –fernverkehr,
– Handwerker und Dienstleister in und vor Räumlichkeiten der Auftraggeber,
– Versammlungen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Wo gilt eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske?
Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken – jeweils ohne Ausatemventil – besteht
– in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen* handelt,
– bei körpernahen Dienstleistungen,
– im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr (Straßenbahn, Bus, S-Bahn etc.) für Fahrgäste,
– in Taxen,
– bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten,
– für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung,
– für die Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes bei der Ausübung der Pflege und Betreuung,
– für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Krankenhäuser,
– Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (für Besucher; sowie Beschäftigte bei der Ausübung der Pflege und Behandlung und im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen),
– bei Sitzungen und Veranstaltungen von Gremien und Parteien mit Ausnahme desjenigen, der das Rederecht innehat.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Alberoda vom 09. Februar 2022

Beschluss-Nr. 17/2022-OAl
Der Ortschaftsrat Alberoda beschließt die Verwendung des zur Verfügung stehenden Budgets in Höhe von 3.760,00 €

Beschluss-Nr. 18/2022-OAl
Der Ortschaftsrat Alberoda beschließt nachfolgende Termine seiner Sitzungen, beginnend jeweils 18.00 Uhr, im Vereinsheim des Geflügelzüchter- und Heimatvereins Aue-Alberoda e.V., Alberodaer Straße 155, 08280 Aue, für das Jahr 2022.

Mittwoch, den 13.04.2022	Mittwoch, den 21.09.2022
Mittwoch, den 15.06.2022	Mittwoch, den 09.11.2022

gez. Karsten Wilhelm
Ortsvorsteher

IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist
Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Aue-Bad Schlema im Internet: www.aue-badschlema.de